

## Urheber- und Verlagsrecht: UrhR

Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis

Bearbeitet von  
Herausgegeben von Hans-Peter Hillig, Rechtsanwalt

18. Auflage 2019. Buch. XLV, 696 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 73835 7

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht, Lizenzrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **9. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000)**

(Auszug)

### **Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband**

Die beteiligten Verbände bzw. deren Rechtsvorgänger haben erstmals 1929, sodann 1951 und 1980 Vereinbarungen über „Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“ getroffen.

Seit der letzten Vereinbarung haben sich zum einen die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert, die der Veröffentlichung wissenschaftlicher Verlagswerke zugrunde liegen. Zum anderen wird die Herstellung solcher Werke in zunehmendem Maße durch den umfassenden Einsatz neuer Techniken bei der Informationsvermittlung und durch den damit verbundenen Strukturwandel im wissenschaftlichen Verlagswesen geprägt. Dies kann für die inhaltliche Ausgestaltung insbesondere von Verlagsverträgen, namentlich für die Einräumung und Verwertung von Rechten an elektronischen Nutzungen, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die vertragschließenden Verbände sind daher übereingekommen, die Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke fortzubilden. Nach langen intensiven Vorarbeiten haben sie sich auf die dieser Vereinbarung beigefügten Grundsätze und Musterverträge geeinigt. Sinn dieser „Normen“ war und ist es im Besonderen, die Verkehrssitte auf dem Gebiet der Verträge über wissenschaftliche Verlagswerke festzustellen und weiter zu entwickeln. Oberstes Ziel ist dabei, die Interessen von Verfasser und Herausgeber einerseits sowie Verleger andererseits zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

In Abweichung von den früheren Vereinbarungen über „Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“ haben sich die vertragschließenden Verbände nunmehr entschlossen, die aktuelle Regelung durch Musterverträge für den Abschluss von Verlags- und anderen Verträgen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Publikationen zu konkretisieren. Wenn im Folgenden von Vertragsnormen die Rede ist, sind diese Musterverträge (siehe Teil II) eingeschlossen. Ausschlaggebend für deren Erstellung ist das unübersehbare Bedürfnis wissenschaftlicher Autoren und Herausgeber, angesichts des notwendigerweise zunehmend umfassenderen Regelungsgehaltes von derartigen Verträgen auf Muster zurückgreifen zu können, die Anwenderfreundlichkeit und weitestgehende Rechtssicherheit in sich vereinigen. Die vertragschließenden Verbände erkennen dabei nicht, dass sich einige Probleme einer verallgemeinernden Regelung im Sinne von Musterverträgen entziehen. Sie bekennen sich zu dem das Verlagsrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit. Sie vertreten jedoch die Auffassung, dass die Verträge auch in solchen Fällen, in denen einzelne Vertragsbestandteile einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Verleger bedürfen, unter Berücksichtigung dieser Umstände so gestaltet werden sollen, dass sie den Intentionen der Vertragsnormen entsprechen.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

**§ 1.** Die vertragschließenden Verbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, sich an die Vertragsnormen und damit an die Musterverträge beim Abschluss von Verträgen über wissenschaftliche Verlagswerke zu halten. Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen ist zunächst auf die Vertragsnormen zurückzugreifen.

**§ 2.** Die vertragschließenden Verbände gehen davon aus, dass die Vertragsnormen der guten Verkehrssitte zwischen wissenschaftlichen Autoren und Herausgebern sowie ihren Verlegern entsprechen.

**§ 3.** Ergeben sich Unsicherheiten über den Inhalt und die Reichweite der Vertragsnormen sowie der Musterverträge, so werden die vertragschließenden Verbände zu einer Klärung beitragen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied eines dieser Verbände um eine solche Klärung bittet.

**§ 4.** Eine Anpassung dieser Vertragsnormen und der Musterverträge an geänderte Verhältnisse wird in Aussicht genommen. Die Ergebnisse derartiger Verhandlungen werden auf gemeinsamen Beschluss der vertragschließenden Verbände in geeigneter Weise veröffentlicht.

**§ 5.** Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit getroffen und kann – mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende – erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Die vertragschließenden Verbände erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen dieser Vereinbarung einzutreten.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Deutsche Hochschulverband empfehlen ihren jeweiligen Mitgliedern die in den „Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000)“ enthaltenen Musterverträge *unverbindlich* zur Verwendung im gegenseitigen Rechtsverkehr. Den Mitgliedern steht es frei, von den Vertragsempfehlungen abzuweichen und andere Regelungen miteinander zu vereinbaren.

Leipzig, den 24. März 2000

## I. Was Verfasser und Verleger regeln sollten

### 1. Grundsätzliches

Der Deutsche Hochschulverband und die im Börsenverein des Deutschen Buchhandels vertretenen Verleger stimmen darin überein, dass Autoren, Herausgeber und Verleger eine konstruktive und kooperative Beziehung zur Grundlage ihrer Arbeit machen sollen – dies ist eine entscheidende Voraussetzung für erfolgreiche Publikationen.

Dieses gegenseitige Vertrauen ist besonders wichtig, weil es trotz der weitgehenden Übereinstimmung in der generellen Zielsetzung Interessengegensätze gibt, die es einvernehmlich zu lösen gilt. Richtschnur aller Vereinbarungen soll deshalb eine sachgerechte Zuordnung der Rechte und Pflichten sowie Verteilung von Kosten sein, ebenso eine angemessene erfolgsorientierte Betei-

## 9 Wissenschaftl. Werke

### Vertragsnormen Wissenschaft

ligung des Autors. Beide Partner sollen ihr bestes Können einbringen und dabei die Interessenlage der anderen Seite mitbedenken. Dabei gilt es, Kompromisse zu schließen zwischen erwünschten Optimallösungen und Kostengesichtspunkten, zwischen wissenschaftlichen Zielsetzungen und den Erfordernissen des Marktes. Je genauer und offener diese oft im Widerstreit liegenden Aspekte und die daraus folgenden möglichen Konflikte beim Vertragsabschluss durchdacht werden, desto effizienter und potentiell erfolgreicher wird die Publikationsarbeit werden.

Dadurch können auch bei den häufig auftretenden, nicht vorhergeschennten nachträglichen Veränderungen im Projektkarakter oder Projektlauf weitgehend Konflikte vermieden werden. Eine klare und frühzeitige Festlegung von Verantwortlichkeiten ist besonders wichtig im elektronischen Bereich mit seiner viel engeren Verzahnung von Anforderungen der technischen Produktion mit den Grundkonzepten der Manuskripterstellung: Autoren, Herausgeber und Verleger müssen in einer früher so nicht bekannten Weise schon in der Planungsphase eng zusammenarbeiten.

Angesichts der unterschiedlichen Erfordernisse bei den unterschiedlichen Publikationsformen vom Taschenbuch bis zum Loseblattwerk und zu hochspezialisierten Monographien ist bei jedem Vertragsabschluss sorgfältig zu prüfen, ob die in den Musterverträgen niedergelegten Regelungen für die spezifischen Fälle angemessen sind oder inwieweit es spezieller ergänzender Vereinbarungen bedarf. Eine schematische Anwendung der Musterverträge wird nicht empfohlen; andererseits sollte man von den Musterverträgen nur in den Fällen abweichen, in denen es gewichtige sachliche Gründe gibt.

#### 2. Typische Verträge zwischen Verfasser und Verleger

Das Verlagsrecht geht davon aus, dass ein einzelner Verfasser ein Werk geschrieben hat und dieses dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung im Druck überlässt. Die Verlagspraxis muss aber auch mit anderen Situationen und Veröffentlichungsformen rechnen und hat entsprechend angepasste Vertragstypen für die dafür üblichen und notwendigen Rechtseinräumungen herausgebildet. In Teil II finden sich **Vertragsmuster** für diejenigen Vertragstypen, die im Bereich der Wissenschaft besonders häufig vorkommen. Die Vertragsmuster bemühen sich, der Gestaltung des Einzelfalles durch Formulierung von zahlreichen Alternativen Rechnung zu tragen. Um die Muster nicht allzu kompliziert zu gestalten, wird darauf verzichtet, die Vertragsschließenden in beiden Geschlechtsformen zu benennen. Es versteht sich von selbst, dass gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

Folgende Konstellationen sind in Betracht zu ziehen:

a) **Werk eines einzelnen Verfassers.** Das ist, wie geschildert, der Ausgangsfall. Das entsprechende Muster **1. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk** wird daher in der Regel angewendet werden. Es ist auch Grundlage der folgenden Muster.

b) **Werk mit mehreren Verfassern.** Die Ausdifferenzierung der Wissenschaften hat zur Folge, dass immer mehr Werke nur noch von einer Mehrzahl von Verfassern geschrieben werden können. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, dass Herausgeber oder zentrale Redaktion Vorgaben über Darstellungsstil und dergleichen machen können und das Recht haben, nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Solche Vorgaben und das bei ihrer Verwirklichung einzuhaltende Verfahren müssen vertraglich geregelt werden.

Außerdem empfehlen sich Regeln für das Verhältnis der Verfasser untereinander, insbesondere über die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Derartige Regeln sind auch dann am Platz, wenn es keinen Herausgeber und keine zentrale Redaktion gibt.

Das Muster **2. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern** trägt diesem zusätzlichen Regelungsbedarf Rechnung.

**c) Beitrag zu einer Zeitschrift oder Sammlung.** Das Urheberrecht geht von einer Veröffentlichung im Druck aus. Für eine solche wird durch Angebot des Beitrages seitens des Verfassers und seiner Annahme durch den Verleger oder den Herausgeber (oder die in ihrem Namen handelnde Redaktion) das Verlagsrecht exklusiv übertragen für die Dauer eines Jahres nach der Veröffentlichung. Danach kann der Verfasser seinen Beitrag anderweitig publizieren. (Dabei ist es üblich, auf die Erstveröffentlichung hinzuweisen, und es ist sinnvoll, bei deren Verleger anzufragen.) Dem Verleger verbleibt ein nicht-exklusives Veröffentlichungsrecht im übertragenen Umfang.

Darüber hinausgehende Rechte, etwa eine Verlängerung der Regelfrist oder eine Erweiterung auf das Recht zur elektronischen Vervielfältigung und Verbreitung, muss der Verleger durch besondere Vereinbarung erwerben.

Das Muster **3. Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung<sup>1)</sup>** sieht solche Erweiterungen vor. Da es hier oft um kleinere Texte geht und diese Transaktionen im Interesse aller Beteiligten möglichst unkompliziert erfolgen sollen, wird hier noch ein entsprechendes, stark abgekürztes Muster **4. Revers für die Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriftenbeiträgen<sup>1)</sup>** vorgeschlagen, das sich auf die üblichen und notwendigen Rechtseinräumungen für Zeitschriftenbeiträge beschränkt.

Die Abgrenzung zwischen Werken, für die das Muster **2. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern** passt, und Werken, für die eher das Muster **3. Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung** geeignet ist, ist fließend. Im ersten Fall steht die Einheitlichkeit des Werkes im Vordergrund, im zweiten Fall die Vielfalt der Beiträge. Je nach Bedarf sollte das besser passende Vertragsmuster gewählt werden.

**d) Beitrag zu einem Lexikon oder ähnlichen Sammelwerken.** Für bestimmte Reihenwerke, Lexika, sonstige Sammelwerke und populärwissenschaftliche Werke, bei denen Anlage und Gesamtplan vom Verleger bestimmt sind, kann es sinnvoll sein, einen **Werkvertrag** (auch: **Bestellvertrag**) abzuschließen. Dadurch erhält der Verleger das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, ohne dazu verpflichtet zu sein. Er sichert dem Verfasser aber ein von der Veröffentlichung des Werkes unabhängiges Honorar zu. Die dabei üblichen und notwendigen Regelungen sind im Muster **5. Werkvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung<sup>1)</sup>** zusammengestellt.

### 3. Typische Verträge zwischen Herausgeber und Verleger

Bei Zeitschriften und anderen Sammlungen bedarf die Anregung, Auswahl und Anordnung der Beiträge in der Regel eines Herausgebers, der eine Zwischenstellung zwischen Verfassern und Verleger einnimmt. Über die Rechte und Pflichten eines Verfassers hinaus (der er meist auch ist) muss seine Rechtsstellung gegenüber den Verfassern und dem Verleger geregelt werden. Die

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## 9 Wissenschaftl. Werke

### Vertragsnormen Wissenschaft

Praxis hat gezeigt, dass gerade hier vielfach Unklarheiten und Konflikte entstehen. Deshalb wird für Herausgeber der Abschluss expliziter Verträge dringend empfohlen.

Wenn der Herausgeber sich auch als Beitragsverfasser betätigt, wird üblicherweise mit ihm zusätzlich zum Herausgebervertrag ein Verlagsvertrag wie mit den beitragenden Verfassern (vgl. Musterverträge Nrn. 2, 3 oder 4) abgeschlossen.

Die Aufgabenschwerpunkte eines Herausgebers sind anders gelagert je nachdem, ob er ein Werk oder eine Zeitschrift herausgibt. Dem trägt das Muster **6. Herausgebervertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern/eine wissenschaftliche Zeitschrift<sup>1)</sup>** durch alternative Formulierungsvorschläge Rechnung.

**a) Herausgabe einer Sammlung.** Der Herausgeber überlässt nicht ein eigenes Werk dem Verleger, sondern er sorgt dafür, dass Werke anderer angeregt, zur Veröffentlichung ausgewählt und vorbereitet werden und sich die einzelnen Beiträge zu dem geplanten Werk zusammenfügen. Vereinbarungen über solche Leistungen haben in der Regel werk- oder dienstvertraglichen Charakter.

Durch seine Leistung bei Auswahl, Anordnung und Bearbeitung der Beiträge kann der Herausgeber ein eigenes Urheberrecht am Sammelwerk (§ 4 UrhG) oder ein Bearbeiterurheberrecht (§ 3 UrhG) erwerben. Wo derartige Herausgeberurheberrechte in Betracht kommen, müssen dem Verleger Nutzungsrechte eingeräumt werden; insoweit hat ein Herausgebervertrag verlagsvertraglichen Charakter.

**b) Herausgabe einer Zeitschrift.** Bei periodischen Veröffentlichungen, insbesondere Zeitschriften, findet ein neuer Herausgeber häufig eine bereits bestehende Konzeption und eingespielte Abläufe vor; entsprechend geringer sind in solchen Fällen die konzeptionellen Möglichkeiten. Gegenüber einem einzelnen Werk haben dafür hier organisatorische Aspekte, wie etwa das Verfahren zur Aufnahme von Beiträgen, Zeit- und Umfangsplanung, ein viel größeres Gewicht. Darüber sollten die Beteiligten an den offen gelassenen Stellen des Vertragsmusters Vereinbarungen treffen.

Periodische Veröffentlichungen sind meist auf unbegrenzte Dauer angelegt. Deshalb sind Vereinbarungen über Beginn und Ende der Herausgeberschaft üblich und sinnvoll. Im Hinblick auf die Fortsetzung nach Beendigung der Herausgeberschaft ist eine Klarstellung wichtig, wer „Herr des Unternehmens“ ist.

#### 4. Welche Rechte werden übertragen?

Es ist heute üblich und notwendig, dem Verleger außer den Rechten zu der in erster Linie ins Auge gefassten Verwertungsform weitere Nutzungen einzuräumen, vielfach als „**Nebenrechte**“ bezeichnet. Angesichts der zahlreichen verschiedenen Nutzungsformen sollten sich die Parteien schlüssig werden, wem die entsprechenden Rechte zustehen. In der Regel werden sie dem Verleger eingeräumt, weil er entweder selbst oder durch den Abschluss von Lizenzverträgen zu ihrer Verwertung besser in der Lage ist als der Verfasser. Bei den dem Verleger eingeräumten Rechten müssen die jeweiligen Nutzungsarten einzeln bezeichnet werden; Rechte an noch nicht bekannten Nutzungsarten können nach dem Urheberrechtsgesetz nicht eingeräumt werden. Wurden

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

dem Verleger Nutzungsrechte eingeräumt, so ist der Verfasser an deren Erlös angemessen zu beteiligen. Im Bereich der Wissenschaft kommen insbesondere die folgenden Nutzungen in Betracht:

- Das **Übersetzungsrecht**. Hat der Verleger dieses Recht erworben, so hat er den Verfasser über Lizenzverträge zu unterrichten und ihm Übersetzungen zur Kenntnis zu bringen. Er sollte dem Verfasser die Möglichkeit einräumen, an der Übersetzung mitzuwirken, soweit das gegenüber dem Lizenznehmer durchsetzbar ist.
- Das Recht zum **Vorabdruck** oder **Nachdruck**, insbesondere in Zeitungen und Zeitschriften.
- Das Recht zur Veranstaltung anderer Ausgaben und zur Vergabe von Lizzen dafür, z.B. **Taschenbuch**, **Schulbuch**, **Reprint**, **Sonderausgabe**.
- Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische und ähnliche Verfahren, z.B. **Mikrokopie** und **Fotokopie**.
- Das Recht zur Einspeicherung, Verbreitung oder Wiedergabe in **elektronischer Form** (offline und online).

Bei der **Beendigung des Verlagsvertrages** fallen die „Nebenrechte“ an den Verfasser zurück. Meist ist es aber auch im Interesse des Verfassers, dass die vom Verleger abgeschlossenen Lizenzverträge fortgesetzt werden. Spätestens bei Vertragsauflösung sollte deshalb darüber eine Vereinbarung getroffen werden.

## **5. Honorar/Druckkostenzuschuss**

Der Verfasser soll am wirtschaftlichen Erfolg seines Werkes angemessen beteiligt werden. Dazu haben sich verschiedene Honorarmodelle herausgebildet, die auch in kombinierter Form vorkommen können.

- Beim **Absatzhonorar** erhält der Verfasser vom Verleger, je nach Verkauf des Werkes, ein prozentualer Beteiligungshonorar, das sich bemisst am Ladenverkaufspreis oder am um die Handelsspanne niedrigeren Verlagsabgabepreis (jeweils ohne Mehrwertsteuer). Das Absatzhonorar ist bei Büchern die übliche Honorarform. Es bietet sich insbesondere an für Werke, die voraussichtlich einen nachhaltigen, aber der Höhe nach wenig einschätzbaren Erfolg haben werden.
- Beim **Pauschalhonorar** bezahlt der Verleger eine bestimmte Summe für das ganze Werk oder für eine bestimmte Umfangseinheit davon. Hier sollte die Höchstzahl der Exemplare, die damit honoriert sind, vereinbart werden. Das Pauschalhonorar bietet sich vor allem an für Werke mit vielen Verfassern oder für Herausgabe-, Übersetzungs- und Redaktionsleistungen.
- Wissenschaftliche Werke mit geringen Absatzerwartungen sind für den Verleger nur unter **Honorarverzicht** des Verfassers kalkulierbar. In solchen Fällen sollte die Auflage vereinbart werden, für die das gilt. Auch sollte vertraglich festgelegt werden, ab welchem Absatz ein Honorar gezahlt wird.
- Manche Werke mit geringer Erlöserwartung machen einen **Druckkostenzuschuss** erforderlich. Hierzu sollten Gesamtsumme, Zahlungs- und eventuelle Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden.

## **6. Auflage**

Ist die Anzahl der herzustellenden Exemplare des Werkes nicht vertraglich festgelegt und auch nicht in das Ermessen des Verlegers gestellt, so ist er berechtigt und verpflichtet, 1000 Exemplare herzustellen.

## **9 Wissenschaftl. Werke**

Vertragsnormen Wissenschaft

Durch neue Drucktechniken, die die Fertigung von Teilmengen erlauben, hat die Festlegung der Auflage aber an Bedeutung verloren. Wichtiger ist es für den Verleger (zur Kalkulation) und für den Verfasser (zur Planung von Aktualisierungen), die voraussichtliche Verkaufszeit zu bedenken. In vielen Fällen ist es sinnvoll, die Höhe der Auflage in das Ermessen des Verlegers zu stellen; dann hat er aber dem Verfasser über die Anzahl der tatsächlich hergestellten Exemplare Auskunft zu erteilen. Die Herstellung kleiner Auflagen („Print on Demand“) – häufig sinnvoll, um ein Werk lieferbar zu halten – sollte bei Bedarf gesondert vereinbart werden.

### **7. Zweck und Adressaten des Werkes**

Der Zweck des Werkes und insbesondere sein Adressatenkreis sollten einvernehmlich im Vertrag bestimmt werden, denn Inhalt, Darstellungsform, Umfang und Ausstattung des Werkes sollten sich daran orientieren.

Die **Ausstattung** des Werkes bestimmt in der Regel der Verleger; er hat die bessere Kenntnis von Möglichkeiten sowie Marktbedürfnissen, und er muss auch für die damit verbundenen Kosten aufkommen. Legt der Verfasser aus seiner Kenntnis der Sache Wert auf bestimmte Ausstattungsmerkmale, so sollten diese vereinbart werden. Dabei sollte er beachten, dass besonderer Aufwand zu nicht mehr marktgerechten Verkaufspreisen führen kann.

### **8. Beschaffenheit des Manuskripts**

Ein in maschinenlesbarer Form, z.B. auf Diskette, vorliegendes Manuskript kann den Herstellungsgang vereinfachen. Wenn dadurch der Aufwand an Zeit und Kosten verringert werden soll, müssen jedoch über Schreibkonventionen und technische Beschaffenheit auf den Einzelfall bezogene Absprachen getroffen werden.

### **9. Ausscheiden und Nachfolge**

Lehrwerke und Werke mit mehreren Verfassern sollten auch dann fortgeführt werden können, wenn ein Verfasser eine erforderliche Bearbeitung nicht vornehmen kann oder sich seine Voraussetzungen dafür erheblich geändert haben. Es sollte deshalb klargestellt sein, wer unter welchen Bedingungen aus dem Vertrag ausscheidet, welche Ansprüche noch wie lange existieren und wer an der Bestimmung des Nachfolgers mitwirkt.

Bei Zeitschriften und Loseblattwerken empfiehlt es sich, den Zeitraum zu vereinbaren, für den die Bestellung als Herausgeber gilt. Im Fall mehrerer Herausgeber kann es sinnvoll sein, deren Ausscheiden zeitlich zu staffeln, um eine Kontinuität der Veröffentlichung zu sichern. Über Neu- und Nachberufungen bestimmt der „Herr des Unternehmens“.

Die Rechtsnachfolge auf Verlegerseite ist gesetzlich geregelt im Urheberrechtsgesetz (§ 28) und im Verlagsgesetz (§ 34). Danach ist zur Übertragung des Verlagsrechts grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers erforderlich, die jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf; eine Gesamt- oder Teilveräußerung des Verlages ist hingegen nicht zustimmungsbedürftig. Davon abweichende Regelungen müssen besonders vereinbart werden.

## II. Musterverträge

### 1. Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk<sup>1)</sup>

**§ 1 Vertragsgegenstand.** (1) Der Verfasser verpflichtet sich, ein ...<sup>2)</sup> dem Verlag zur Veröffentlichung zu überlassen. Zielgruppe sind ...

(2) Der Arbeitstitel des Werkes lautet ... Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Verfasser und Verlag festgelegt, wobei der Verfasser dem Vorschlag des Verlages widersprechen kann, wenn der Vorschlag für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

**§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten.** (1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein<sup>3)</sup>:

- a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form<sup>4)</sup>, und zwar als
  - Buchausgabe,
  - Taschenbuchausgabe,
  - Studienausgabe,
  - Sonderausgabe,
  - Buchgemeinschaftsausgabe,
  - Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als Vorabdruck oder Teilabdruck;
- b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
- c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
- d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
- e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
- f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), auch vorab und auszugsweise<sup>5)</sup>;
- g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Verlagsvertrag regelt die Werknutzung in gedruckter Form, in der Form maschinenlesbarer Datenträger (offline) und im Wege elektronischer Datenübermittlung (online). Sofern nicht alle drei Nutzungsformen Vertragsgegenstand sein sollen, ist das Nichtgewünschte zu streichen.

<sup>2)</sup> Werkkategorie.

<sup>3)</sup> Nichtgewünschtes streichen.

<sup>4)</sup> Die Vertragsparteien können durch besondere Vereinbarung die Möglichkeit eines *Print on Demand* (POD), d.h. die Herstellung von Einzelexemplaren im Druck auf individuelle Anforderungen durch Besteller, vorsehen, ggf. erst ab Herstellung eines bestimmten Teils der Auflage. Dabei wäre auch vertraglich zu regeln, ob der Verlag zu dieser Publikationsform nur berechtigt oder auch verpflichtet ist. § 2 Nr. 3 würde hierfür ebenfalls gelten. Ergänzend sollte vereinbart werden, dass eine *Überschreitung* der in dieser Bestimmung festgelegten Höhe der Erstauflage durch im Wege des POD hergestellte Exemplare der *Zustimmung* des Verfassers bedarf, die nicht wider Treu und Glauben versagt werden kann.

<sup>5)</sup> Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

<sup>6)</sup> Multimedia-Nutzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.